DER LANDRAT DES KREISES DÜREN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Personalservice und zentrale Verwaltungsaufgaben

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16
[redacted]
amt11@kreis-dueren.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin
Servicezeiten
Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Bürgermeisterin
Frau Schunck-Zenker
Rurdorfer Straße 64
52441 Linnich

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
902.41-018/004	27.05.2026	11.90.05-2026/000225	14.07.2026

Haushaltssatzung für den Haushalt 2026 sowie Haushaltssicherungskonzept 2026 bis 2034
hier: Genehmigung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Frau Schunck-Zenker,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Bericht legten Sie die vom Rat der Stadt Linnich am 28.04.2026 beschlossene Haushaltssatzung für den Haushalt 2026 nebst dem dazugehörigen Haushaltssicherungskonzept vor und beantragen die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen führte zu folgendem Ergebnis:

I. Genehmigung

1. Das Haushaltssicherungskonzept 2026 – 2034 wird gem. § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.
2. Gegen die Veröffentlichung der Haushaltssatzung für den Haushalt 2026 bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Regelung keine Bedenken.

II. Auflagen

1. Nach den Haushaltsveranschlagungen kann bis zum Haushaltsjahr 2033 kein ausgeglichener Haushalt aufgestellt werden.

 Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzepts ist zum 31.12.2026 zu berichten. Dabei ist der Stand der Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen hinreichend nachvollziehbar zu erläutern. Hierfür ist die mit Verfügung vom 04.09.2017 bereitgestellte Tabelle zu verwenden.

 In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umzusetzen sind und ein Verschieben in spätere Jahre die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes gefährden kann. Sofern bei der Fortschreibung des HSK die Planergebnisse nicht erreicht werden, sind diese durch entsprechende Haushaltssicherungsmaßnahmen zu kompensieren.

2. Nach § 6 Abs. 4 KAG darf für die Gebührenrechnung nur ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Dabei sind entstandene Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen innerhalb der darauf folgenden vier Jahren auszugleichen. Die Friedhofsgebühr der Stadt Linnich wurde letztmalig zum 01.01.2022 kalkuliert.
 Im Rahmen der Haushaltsprüfung für das Haushaltsjahr 2025 wurde der Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass die Friedhofsgebühr zum 01.01.2026 neu kalkuliert wird. Dem ist die Stadt Linnich nicht nachgekommen. Laut telefonischer Mitteilung von Herrn Hensen wird die Friedhofsgebühr nun zum 01.01.2027 neu kalkuliert. Diesbezüglich bitte ich bis 01.10.2026 um Sachstandsmitteilung und Übersendung ggfl. vorhandener Entwurfskalkulationen.

III. Begründung

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt zu erreichen (§ 76 Abs. 2 GO NRW). Die Genehmigung des Konzeptes kann nur erteilt werden, wenn aus ihm hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird.

Da die Voraussetzung des § 76 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 75 Abs. 2 GO NRW vorliegt, ist das Haushaltssicherungskonzept 2026 bis 2034 zu genehmigen.

Unter Abwägung des Interesses an einer möglichst uneingeschränkten kommunalen Selbstverwaltung und dem Interesse an der künftigen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Linnich habe ich die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 bis 2034 gem. § 76 Abs. 2 GO NRW mit der o.g. Nebenbestimmung zusätzlich zu den im Konzept dargestellten Maßnahmen versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der ver-

antwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



(Dr. Ralf Nolten)